

0.14

Vereinbarungüber dieEingliederung der Gemeinde Roßwag in die Stadt Vaihingen an der Enz

Der Gemeinderat der Gemeinde Roßwag und der Gemeinderat der Stadt Vaihingen an der Enz haben im Bewußtsein der Verantwortung gegenüber der Bürgerschaft der Gemeinde Roßwag und der Stadt Vaihingen an der Enz und in der Überzeugung, damit dem öffentlichen Wohl beider Gemeinden am besten zu dienen, aufgrund der §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 in der derzeit gültigen Fassung nach der am 27.2.72 erfolgten Anhörung der Bürgerschaft von Roßwag am 27.2.1972 folgende

V E R E I N B A R U N G

beschlossen:

§ 1

Eingliederung

Die Gemeinde Roßwag wird in die Stadt Vaihingen an der Enz eingegliedert.

§ 2

Ortsbezeichnung

Die Stadt Vaihingen an der Enz verpflichtet sich, in der Hauptsatzung zu bestimmen, daß die ehemalige Gemeinde Roßwag als räumlicher Wohnbezirk unter dem Namen Vaihingen an der Enz - Roßwag einen besonderen Stadtteil bildet.

§ 3

Wahrung der Eigenart

1.

Der bisherige Ortscharakter und das örtliche Brauchtum in der Gemeinde Roßwag sollen erhalten bleiben. Ihr kulturelles Eigenleben muß sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können. Das Lindenfest wird wie bisher unterstützt.

2.

Die in Roßwag vorhandenen und künftig entstehenden kulturellen, caritativen, kirchlichen und sportlichen Vereinigungen und Einrichtungen werden in gleicher Weise gefördert und unterstützt, wie die gleichartigen Vereinigungen und Einrichtungen in Vaihingen an der Enz. Die den Vereinen zu gewährenden Vergünstigungen dürfen nicht geringer sein als bisher.

§ 4

Rechtsnachfolge

Die Stadt Vaihingen an der Enz tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin in alle öffentlichen und privaten Rechtsverhältnisse der Gemeinde Roßwag ein.

§ 5

Rechte und Pflichten

Die Einwohner und Bürger von Roßwag haben nach der Eingliederung die gleichen Rechte und Pflichten wie die Einwohner und Bürger der Stadt Vaihingen an der Enz. Die Wohn- und Aufenthaltsdauer in Roßwag wird, soweit sie für Rechte und Pflichten von Bedeutung ist, auf die Wohn- und Aufenthaltsdauer in Vaihingen an der Enz angerechnet.

§ 6

Angleichung des Ortsrechts

1.

Das Ortsrecht der Gemeinde Roßwag wird ab 1. Januar 1973 durch das der Stadt Vaihingen an der Enz ersetzt.

2.

Abweichend von Absatz 1 werden die in Roßwag geltenden Sätze für den Wasserzins nicht den Vaihinger Sätzen angeglichen, da bei der Wasserversorgung Roßwag andere Voraussetzungen bestehen. Eine Angleichung kann erst in Erwägung gezogen werden, wenn der Einbau von Wasseruhren möglich ist. Der Einbau von Wasseruhren darf frühestens auf 1.1.1978 erfolgen. Die Sätze können nur bei einer wesentlichen Stigerung der Betriebsausgaben erhöht werden, aber nicht vor dem 31.12.1975.

3.

Die Hauptsatzung und die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung treten mit dem Tag der Eingliederung in Kraft.

4.

Das Mitteilungsblatt von Roßwag soll vorläufig beibehalten werden.

§ 7

Vertretung der Bürger

1.

Die Vertretung der Bürger des Stadtteils Roßwag regelt sich nach dem geltenden Kommunalwahlrecht. Die Stadt Vaihingen an der Enz verpflichtet sich, zur nächsten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte die unechte Teilortswahl gemäß § 27 GO einzuführen. Dem Stadtteil Roßwag sind 2 Sitze zuzuteilen.

2.

Bei einer gesetzlichen oder durch Veränderung der Einwohnerzahl bedingten Erhöhung oder Verringerung der Mitgliederzahl des Gemeinderats oder beim Anschluß weiterer Gemeinden ist die Stadt Vaihingen an der Enz verpflichtet, die Vertretung des Stadtteils Roßwag durch Hauptsatzung dem neuen Verhältnis der Einwohnerzahlen entsprechend anzugleichen.

3.

Die Sitzverteilung nach Absatz 1 wird unbeschadet der Regelung nach Absatz 2 vor der Wahl der Gemeinderäte im Jahr 1979 nach den Grundsätzen des § 27 GO neu festgelegt.

4.

Dem Gemeinderat der Stadt Vaihingen an der Enz gehören bis zur regelmäßigen Gemeinderatswahl alle Gemeinderäte der Gemeinde Roßwag an. Scheiden in diesem Zeitraum Vertreter des Stadtteils Roßwag aus dem Gemeinderat aus, findet § 31 Abs. 2 GO nur dann Anwendung, wenn die Zahl der Vertreter des Stadtteils Roßwag unter 5 absinken würde.

5.

Zu den Beratungen der beschließenden und beratenden Ausschüsse, die Angelegenheiten des Stadtteils Roßwag betreffen, sind nach Bedarf sachkundige Einwohner aus dem Stadtteil Roßwag entsprechend den Bestimmungen der Gemeindeordnung beizuziehen.

§ 8

Übernahme der Beschäftigten der Gemeindeverwaltung

Die Bediensteten der Gemeinde Roßwag werden in den Dienst der Stadt Vaihingen an der Enz unter Wahrung des Besitzstandes übernommen.

§ 9

Erledigung der Verwaltungsgeschäfte

Die Tätigkeit der bisherigen Gemeindeverwaltung der Gemeinde Roßwag wird, solange hierfür ein Bedürfnis besteht, in vollem Umfang, danach mit mindestens einer Außenstelle aufrechterhalten. Diese Außenstelle muß dauernd mit einer Person besetzt sein.

§ 10

Wahrung der landwirtschaftlichen Belange

1.

Die Stadt Vaihingen an der Enz verpflichtet sich, berechtigten Belangen der Landwirtschaft Rechnung zu tragen. Die landwirtschaftlichen Belange sind mindestens im bisherigen Umfang zu unterstützen (Ausbau und Instandhaltung der Feld-, Weinberg- und Waldwege, Weinberghut, Förderung des Weinbaues, insbesondere Kelter und Rebflurbereinigungen, Wiesenbewässerung, Vattertierhaltung bzw. künstliche Besamung u.a.).

2.

Der frühere Jagdbezirk Roßwag ist gesondert zu verpachten. Der Pachterlös ist für den Feldwegausbau im Stadtteil Roßwag zu verwenden. Der Weinbau ist weiter zu fördern.

§ 11

Feuerlöschwesen

Die Freiwillige Feuerwehr Roßwag wird als besonderer Löschzug gleichberechtigt in die Freiwillige Feuerwehr Vaihingen an der Enz eingegliedert. Ein Zuschuß für die Kameradschaftskasse wird weiterhin, mindestens im bisherigen Umfang, gewährt. Der Feuerwehr-Spielmannszug wird ebenfalls im bisherigen Umfang unterstützt.

§ 12

Bestattungswesen

Der Stadtteil Roßwag bildet einen getrennten Bestattungsbezirk. Der seitherige Friedhof in Roßwag wird beibehalten. Ein neuer Friedhof ist zu planen.

§ 13

Krankenpflegestation

Die Krankenpflegestation wird zu den seitherigen Bedingungen aufrecht erhalten.

§ 14

Öffentliche Anlagen

Die Stadt Vaihingen an der Enz wird sämtliche öffentlichen Anlagen im Stadtteil Roßwag fachkundig betreuen und fördern.

§ 15

Schulangelegenheiten

Die Stadt Vaihingen an der Enz wird sich für den Verbleib der Schuljahre 1 und 2 in Roßwag einsetzen. Wenn aus den Schuljahrgängen 3 und 4 Jahrgangsklassen gebildet werden können, sind diese wieder am Ort zu unterrichten.

§ 16

Verkehrsbedienung

1.

Die Stadt Vaihingen an der Enz wird sich für die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und dafür, daß der öffentliche Linienverkehr zwischen Vaihingen an der Enz und Roßwag ausgebaut wird, einsetzen.

2.

Der Ausbau der Kreisstraße Roßwag - Illingen wird unterstützt.

3.

Die Stadt Vaihingen an der Enz wird sich ferner um die Erhaltung der Poststelle in Roßwag bemühen. Auf jeden Fall muß in Roßwag mindestens eine Postannahmestelle erhalten bleiben.

§ 17

Durchführung von Vorhaben und deren Finanzierung im Stadtteil Roßwag

1.

Die Stadt Vaihingen an der Enz ist vom Tage des Wirksamwerdens der Eingliederung ab auf Dauer gesetzlich verpflichtet, alle im Stadtteil Roßwag bereits bestehenden und neu anfallenden gemeindlichen Aufgaben pünktlich und ordnungsgemäß, gleichrangig wie in Vaihingen selbst, zu erfüllen.

2.

Die Stadt Vaihingen an der Enz verpflichtet sich, die im Investitionskatalog (siehe Anlage) aufgeführten Vorhaben möglichst bald im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten durchzuführen. Zur teilweisen Finanzierung werden die gesamten

Sonderfinanzzuweisungen verwendet, die aus Anlaß des Anschlusses der Gemeinde Roßwag an die Stadt Vaihingen an der Enz zusätzlich gewährt werden. Darüberhinaus sind die Erträgnisse aus dem Vermögen der Gemeinde Roßwag (Wald, Grundstücke, EVS-Aktien) und die aus dem Stadtteil Roßwag fließenden freien Haushaltsmittel zu verwenden.

§ 18

Berücksichtigung besonderer Wünsche der Gemeinde Roßwag

1.

Die Benützung der Sport- und Kulturhalle steht den bestehenden und künftigen Vereinen und Organisationen in der Gemeinde Roßwag und den sonstigen Berechtigten mindestens im bisherigen Umfange bevorrechtigt zu. Dies gilt auch für die nicht für Schulzwecke gebrauchten Räume des Schulhauses.

2.

Falls ein Verein oder eine sonstige Organisation ein Vereinsheim oder dergl. erstellen will, hat man ihm bei der Beschaffung eines geeigneten Bauplatzes an die Hand zu gehen (evtl. Teil des Lindenplatzes für Kleintierzuchtverein).

3.

Wegen der Entfernung und bis zur Schaffung der räumlichen Voraussetzungen in Vaihingen an der Enz sollen das Grundbuch und die sonstigen für die Fortführung der Aufgaben des seitherigen Grundbuchamtes, Vormundschaftsgerichts und Nachlaßgerichts Roßwag erforderlichen Bücher, Akten, Register und Urkunden noch im Rathaus Roßwag belassen werden.

§ 19

Abgrenzung der Vertragswirkungen

Unbeschadet der in § 4 dieser Vereinbarung geregelten Übernahme der Verbindlichkeiten durch die Stadt Vaihingen an der Enz erwerben Dritte aus der Vereinbarung keinerlei unmittelbares Rcht.

§ 20

Elektrizitätsversorgung und Konzessionsvertrag

Die Stadt Vaihingen an der Enz tritt in das Vertragsverhältnis der Gemeinde Roßwag mit der EVS zur Stromversorgung ein und wird bei Ablauf des derzeitigen Vertrags der Verlängerung des Vertrags zustimmen, wenn nachweislich die Vertragsbedingungen für die Gemeinde als Konzessionspartner und für die Abnehmer

(Tarifabnehmer und Großabnehmer) günstiger sind als bei Konzessionsvertragspartner auf der bisherigen Markung Vaihingen.

§ 21

Regelung von Streitigkeiten

Vorstehende Abmachungen werden auf der Grundlage der Gleichberechtigung der Vertragstreue getroffen. Auftretende Fragen sind in diesem Sinne zu klären. Hierzu und zur Auslegung dieser Vereinbarung wird der Stadtteil Roßwag gemeinsam durch die Gemeinderäte dieses Stadtteils vertreten.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. März 1972 in Kraft, sofern nicht das Regierungspräsidium Nordwürttemberg bei der Genehmigung einen anderen Tag festsetzt.

§ 23

Zustimmung

Der Gemeinderat der Gemeinde Roßwag hat nach vorheriger Anhörung der Bürgerschaft am 27. Februar 1972 diesem Vertrag am 27. Februar 1972 zugestimmt.

Der Gemeinderat der Stadt Vaihingen an der Enz hat diesem Vertrag am 27. Februar 1972 zugestimmt.

Ausfertigungen der vorerwähnten Beschlüsse sind dieser Vereinbarung als Anlage beigelegt.

Roßwag

Vaihingen an der Enz, 27. Februar 1972

Für die Stadt Vaihingen an der Enz
gez.: Palm
Bürgermeister

Für die Gemeinde Roßwag
gez.: Krauss
Bürgermeister

Investitionskatalog

Erschließung der Neubaugebiete Weinring II und III (Bebauungspläne bereits vorhanden. Muß 1972 noch begonnen werden).

Förderung des Weinbaues (Kelterumbau: Unverzüglich zu beginnen, Fertigstellung der bereits begonnenen Rebflurbereinigung Steigberg)

Straßenbau Weinring I (Unterbau bereits vorhanden. Ist 1972 fertigzustellen).

Fertigstellung der Planung für das Neubaugebiet Weinring IV (Bebauungsvorschlag seit 1970 vorhanden, Planungsauftrag ist erteilt) - 1972 -

Neubau eines Kindergartens mit 2 Abteilungen im Neubaugebiet Weinring II (mit der Planung ist nach Abschluß der Baulandumlegung Weinring II unverzüglich zu beginnen).

Weitere Bauplanungen, u.a. bis zur Linde.

Erstellung einer Kläranlage bzw. Anschluß an die Kläranlage in Vaihingen an der Enz.

Erstellung eines zweiten Wasserhochbehälters.

Flurbereinigung.

Straßenverbesserung und Gehwegbau im alten Ortsteil. Anlegung von Wanderwegen und Wanderparkplätzen. Ausbau weiterer Feld-, Weinberg- und Wanderwege.

Die Reihenfolge der Vorhaben wird jeweils bei der Beratung des Haushaltsplans im Einvernehmen mit den Vertretern des Stadtteils Roßwag festgelegt.